



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Darmstädtisches Schreiben in hac materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Dec.

N. I.

1647.  
Dec.Hessen-Darmstädtisches Schreiben an den Congress, die Mar-  
burgische Sache betreffend.

Von Gottes Gnaden Georg Land-Graf zu Hessen, Unsere freundliche Dienste ic.  
Hochwürdiger und Hochgebohrner Fürst ic. Besonders lieber Freund und Bruder ic.  
Wohlwürdige ic.

Ew. Liebden, den Herren und euch ruhet sonder Zweifel anoch in frischem Anden-  
cken, und gibt es die schriftliche Beplage mehrern Inhalts, was in unser längst  
abgeurtheilten, zu Grund vertragenen und eydlich beschwornen Marburgischen Sa-  
che, und dannhero von der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen-Cassel Liebden Uns  
zugefügter wiederrechtlicher höchstschädlicher grausamer Gewaltthaten halber, an  
dieselbe Wir unterm dato den 28. Julii des anoch laufenden 1647. Jahrs fast be-  
weglich haben gelangen lassen. Nun wollen Wir zwar der guten Hoffnung geleben,  
Ew. Liebden, die Herren und ihr werden so wohl unsere in jetztberührtem unsern Schrei-  
ben mit mehrern angezogene hohe Befugniß wohl erwogen, als insonderheit auch die-  
ses bey sich reifflich überlegt haben, mit was erschrecklicher hochverbotener und gewalt-  
thätiger Verfolgung man Hessen-Casselschen theils bis dato gegen Uns und unsere Lan-  
de und Leute verfahren, und mit was für äusserst angelegenem Fleiß man sich bemü-  
het habe, des Heiligen Reichs heilsahme hochverpente Constitutiones und Sagun-  
gen, so dann die hochbetheurte Beträge unsers Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, mit-  
ten unter währenden Friedens-Tractaten und in Angesicht der Römischen Kayserli-  
chen Majestät als des höchsten Ober-Haupts, und aller des Heiligen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände, an Uns zu violiren und zu brechen, auch vermittelst der aus-  
wärtigen Cronen Favor und Gewalt, Uns von unsern von Gott und Rechtswegen  
zustehenden Fürstenthum und Landen (welche die Casselsche vorhero unter dem schein-  
bahren Vorwand der Quartiere gang unbarmhertziger Weise auß äusserst erschöpffet  
und ausgemattet gehabt) gewaltsamlich zu vertreiben. Nachdem Uns auch bis an-  
noch keine Nachricht zukommen, ob vermöge des im Heil. Reich hergebrachten und bey  
dergleichen hohen wichtigen Sachen gebräuchlichen Stils, über vorewehntes unser  
Schreiben und darinn befindliche hohe Desideria, nachdem dasselbe zur Reichs-Di-  
ctatur gebracht, auch, wie sichs gebühret, darüber deliberiret und berathschlaget wor-  
den sey, gleichwohl auch Ew. Liebden, die Herren und ihr die hieraus entspringende  
höchstgefährliche Consequentien von selbst leichtlich finden werden, gestalten Wir zu  
Ew. Liebden, den Herren und euch sonder gutes Vertrauen haben, sie und ihr werdet da-  
nebens betrachten, wann wieder alles viel bessers Verhoffen, Wir mit unserm höchstbil-  
ligen in des Heiligen Reichs Verfassungen und der Ehrbarkeit klährlich gegründeten  
Suchen (dabey, der Hessen-Casselschen fortwütenden Verfolgung halber, und in dem  
noch erst dieser Tagen Zeit währenden Stillstandes, und dessen gang ohngeachtet auß  
Befehl des Casselschen Commendanten auf unserm Schloß Marburg, von vielen schon  
zerstörten Fürstlichen Häusern noch übrig gewesenes Schloß Blandenstein mit Feuer  
angezündet, zu Grund weggebrandt und zu einem Kohl- und Steinhauften gemacht  
worden, periculum in mora ist) zurückgesetzt werden sollte, daß es Uns und un-  
serm hochbeleidigten Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt, zu unwiederbringlichem  
Schaden und Nachtheil gereichen würde.

Als haben Wir vor eine Nothdurfft erachtet, bey Ew. Liebden, den Herren und  
euch mit dieser unser wohlmeynenden Erinnerung nochmahln einzukommen. Ersuchen  
und

1647.  
Dec.

und bitten demnach Ew. Liebden, die Herren und euch, respective freundlich günstig und gnädig, sie wollen alle hieraus entstehende höchstgefährliche Präjudicia bey Zeiten verhüten, des Heiligen Reichs hierunter verführendes Interesse, Reputation und Hoheit wahren, und nicht allein bedencken und beobachten, wie dasselbe bey dessen löblichen und hochverpcenten Verfassungen conserviret, und Wir von dem an Uns und unsern Landen von Hessen-Cassel begangenen Land-Friedens-Bruch gerettet, sondern auch ihres hochvermögenden Orts dahin trachten, daß in vorgedachter höchstbeschwerlichen Marburgischen Sache Recht und Billigkeit beobachtet, Wir wieder in vorigen Stand gesetzt, und dann auch, zu Aufrichtung beständigen Friedens und vertraulicher Einigkeit, alle bisherige Streitigkeiten, facta prius restitutione, durch solche gültliche billige Wege hingelegt, oder die Casselsche ihre Prætenfiones mit Recht, dazu Wir genugsam genesen und erbietig seyn, auszuführen, und also den heilsamen gemeinen Frieden länger nicht zu hindern angewiesen werden: allermassen deswegen Ew. Liebden, die Herren und Euch unser zu Dñabrück habender Gesandter mit mehrern berichten wird.

1647.  
Dec.

Ew. Liebden, die Herren und Euch haben Wir es erheischender Nothdurfft ic. Welche ic. Datum Gießen 26. Novemb. 1647.

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Freund und Bruder

Auch der Herren und Euer

wohl-affectionirter Freund allezeit

Georg.

N. II.

Die Differentien zwischen Hessen-Darmstadt, dann Isenburg und Hohen-Solms betreffend.

P. S. Auch hochwürdig, hochgebohrner Fürst ic.

Besonders ic.

Ist Ew. Liebden, den Herren und Euch gutermassen bewußt, das Graf Christian zu Isenburg sich Zweifels ohne auf Anstiftung unruhiger friedhäßiger Leute, unterstanden, den zwischen Uns und dem Gräflichen Haus Isenburg vermittelst Interposition des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii und des löblichen Grafen-Standes der Wetterauischen Correspondenz, aufgerichteten, fordere von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, in optima forma confirmirten und von den Herren Grafen zu Isenburg mit Handgelübb an leiblich geschwohrenen Eydes staat bekräftigten Vertrag umzustossen, wie ingleichen auch, daß im Nahmen Graf Philip Reinharths zu Hohen-Solms eben dergleichen Befremdung moliret werde.

So viel nun die Isenburgische Sache belanget, hat es in allen damit die wahre Bewandniß, wie in beyliegendem Abdruck befindlich ist, so ist es auch noch über das an Vierdter Theil.

Ppp 2

deme,